



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Bezirksversammlung

<b>Antwort zu Anfragen</b>  CDU Bezirksfraktion Wandsbek Philip Buse Dr. Natalie Hochheim Sören Niehaus	Drucksachen-Nr.: <b>21-6009.1</b> Datum: 03.11.2022 Status: öffentlich
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	17.11.2022
Öffentlich	Regionalausschuss Alstertal	07.12.2022

**Denkmalschutz der Hamburg Bau '78  
Auskunftsersuchen vom 25.10.2022**

**Sachverhalt:**

Mit einem Schreiben Mitte September wurden die Anwohner der "Hamburg Bau '78" darüber informiert, dass ihre Gebäude ab sofort unter Denkmalschutz gestellt seien.

**Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:**

*Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) antwortet wie folgt:* 02.11.2022

- 1.) Wann wurde mit der Prüfung bezüglich des möglichen Denkmalschutzes der Hamburg Bau '78 begonnen?
- 2.) Wurden die betroffenen Anwohner über diesen Prüfprozess informiert? Wenn Ja, wann und auf welchem Wege ist dies geschehen? Wenn Nein, warum nicht?

Zu 1. und 2.:

*2021 hat das Denkmalschutzamt mit der Erfassung und Erforschung des Ensembles Hamburg Bau '78 begonnen. In dieser Phase, in der ergebnisoffen gearbeitet wurde, erschien es nicht zielführend, mindestens 221 Hauseigentümerinnen und -eigentümer in die Untersuchungen einzubeziehen.*

- 3.) Auf welche Bereiche der Bebauung bezieht sich der Denkmalschutz? Nur auf die äußere Gestaltung der Gebäude, oder auch auf die Innenaufteilung?
- 4.) Sind auch die Außenanlagen der Gebäude wie z.B. Carports, Garagen, Gartenhäuser-

oder Schuppen, Swimming-Pools und Gartenteiche von dem Denkmalschutz umfasst?

- 5.) Sind energetische Maßnahmen wie Fassadendämmung, oder die Fenstergestaltung, die Wahl der Dacheindeckung sowie der Anbau von Wintergärten künftig im denkmalschutzrechtlichen Sinne genehmigungsbedürftig?
- 6.) Ist der Bau von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen auf bzw. an den Gebäuden denkmalschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?

Zu 3. bis 6.:

*Der Denkmalschutz erstreckt sich, wie bei allen anderen Kulturdenkmalen auch, auf alle Gebäude, sowohl innen als auch außen. So sind z.B. energetische Maßnahmen zur Fassadendämmung, die Fenstergestaltung, die Dacheindeckung oder der Anbau von Wintergärten künftig im denkmalschutzrechtlichen Sinne genehmigungsbedürftig. Auch der Bau von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen auf bzw. an den Gebäuden ist genehmigungsbedürftig. Andere Gebäude sind, sofern es sich nicht um bauzeitliche Garagen bzw. Zubehör handelt, nicht umfasst.*

- 7.) Genießen die in der Zeit seit der Bebauung und heute getätigten Um- und Anbauten Bestandsschutz, auch wenn sie den Zielen des Denkmalschutzes widersprechen?

*Ja, das ist geltendes Recht.*

- 8.) Kann die Kubatur eines betroffenen Gebäudes künftig geändert werden?
- 9.) Ist eine Veränderung der Außenanlagen eines Gebäudes denkmalschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?

Zu 8. und 9.:

*Da es sich bei der Hamburg Bau um ein Ensemble handelt, wären Veränderungen der Außenanlagen insoweit denkmalschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. So kann z.B. die Kubatur eines betroffenen Gebäudes in der Regel nicht geändert werden. Beratung bietet dazu das Denkmalschutzamt an, Kontakt: Dr. Astrid Hansen, Telefon 428.24.253.*

- 10.) Sind bereits von betroffenen Anwohnern rechtliche Schritte gegen Unterschützstellung eingeleitet worden?

*Nein.*

**Anlage/n:**

keine Anlage/n